

concelebrantes non posse eleemosynam accipere et Missam ei applicare, qui eleemosynam praebet; praesertim vero, si sacerdotalibus induti vestibus integram recitent Missam, consecrent et consumant“ (Benedikt XIV. l. c. n. 10.). Das Konzil vom Berge Libanon (1736) gibt Vorschriften, wie die Konzelebration bei den unierten Maroniten vorzunehmen und was dabei bezüglich der Kleidung, des Mitrezitierens der Meßgebete, besonders der Konsekrationsworte und bezüglich der Kommunion zu beobachten ist. Dann fährt es fort: Hoc modo concelebrantes oneri atque obligationi, tam pro vivis quam pro defunctis Missam celebrandi eleemosynisque eam ob causam receptis, satisfacere declaramus.

So können also auch die neugeweihten Priester für die Messe, welche sie mit dem Bischöfe zelebrieren, ein Stipendium annehmen? Diese (wohl rein theoretische) Frage ist durch obige Ausführungen schon beantwortet. Vernehmen wir darüber Molin (De Sacramentis n. 188), der alles kurz zusammenfaßt: Cum non omnes unum sacrificium, sed tot sacrificia offerant, quot sunt sacerdotes consecrantes, nihil obstat, quominus singuli suum sacrum pro alio applicent; stipendium tamen pro applicatione accipere non possunt, nisi consentiat is, qui stipendium largitur: alias enim dans stipendium censetur velle missam ordinariam cum omnibus ceremoniis ad altare offerendam.

4. Was ist nun zu dem Falle zu sagen? Vor allem, daß sich Pfarrer Theophilus, wie aus obigem hervorgeht, bezüglich des Stipendiums unsonst geängstigt hat. Dann aber müssen wir ihm noch eines ausstellen, daß er nämlich die Applikationspflicht pro populo für minder strenge angesehen hat als die ex stipendio. Eher könnte man das Umgekehrte sagen. Denn die Seelsorger sind „praecepto divino“ (Worte des Konzils von Trient) verpflichtet, für ihre Angehörigen das heilige Meßopfer darzubringen. Diese Pflicht ist also iuris divini, was bei der andern nicht der Fall ist. Sonst sind beide Verpflichtungen gleich schwer. Beide sind Pflichten der Gerechtigkeit, hier in Folge der Uebernahme des Seelsorgeramtes, dort wegen der Annahme des Stipendiums, und beide verpflichten unter einer schweren Sünde. Es war also diese Unterscheidung durchaus nicht am Platze.

Lilienfeld (N.-De.).

Dr Lambert Studeny.

VII. (Zweifelhafter Ehelconsens?) Gregor, ein früherer Schismatiker, hat als solcher ein schismatisches Mädchen geheiratet in der Ueberzeugung, daß seine Ehe im Falle des Ehebruchs von ihrer Seite lösbar sei. Da ihm gewisse Gründe es gleichzeitig als möglich erscheinen ließen, daß er später zur katholischen Kirche übertreten werde, stellte er seiner Braut bei der Eheschließung die Bedingung, daß sie gleichfalls katholisch werden müsse, wenn er sich bekehre. Nunmehr, nach mehrjähriger Ehe, hat die Frau Ehebruch begangen,

ohne doch bisher katholisch geworden zu sein. Gregor fragt seinen Pfarrer, ob er nicht seine Ehe lösen und eine andere Frau nehmen dürfe, da die erste weder die Treue gewahrt habe noch katholisch geworden sei, also die Voraussetzungen seiner Ehe hinfällig seien.

A. Die erste zu beantwortende Frage ist: Ist Gregors Ehe ungültig, weil er, als er sie schloß, der Meinung war, sie sei im Falle des Ehebruches löslich?

Die Ehe hat drei Güter, die sie auszeichnen, das *bonum fidei*, das *bonum prolis* und das *bonum sacramenti*. Es kann jemand die Verpflichtung der Treue wie auch der gottgewollten Ausübung der Ehe beim Abschluß der Ehe auf sich nehmen, ohne doch zugleich den aufrichtigen Willen zu haben, seine Verpflichtung zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung folgt der bereits in ihrem Sein bestehenden Ehe, kann also deren Wesen nicht ändern. Anders stellt sich die Frage betreffs der Unauflöslichkeit der Ehe. Hier kann keine Unterscheidung zwischen der Annahme der Verpflichtung und deren Erfüllung platzgreifen. Eine der Unauflöslichkeit entgegen-gesetzte Intention ist durch sich selbst der Substanz der Ehe entgegen-gesetzt, da die Unauflöslichkeit eines der konstitutiven Elemente der Ehe ausmacht. Wollte also jemand wirklich die Ehe als löslich schließen, so wäre diese nichtig. In unserem Falle ist also zu unter-suchen, ob bei Gregor ein solcher Wille positiv vorhanden war. Zwei Willensrichtungen stehen sich hier gegenüber: die allgemeine, die Ehe so zu schließen, wie sie ursprünglich von dem Schöpfer oder von Christus eingesetzt ist, nämlich als ewig bindend und unlöslich, die andere, besondere, welche die Lösbarkeit wegen Ehebruches ver-langt. Derjenige Wille muß als schlechthin und absolut geltend an-gesehen werden, der dem anderen überlegen ist und diesem vor-gehen soll.

Der Irrtum der Griechen, sagt Benedikt XIV. betreffs der Löslichkeit der Ehe, macht eine in dieser Ueberzeugung geschlossene Ehe nicht ungültig. Die Ursache ist die eben genannte: Gregor hatte zwei Willensabsichten, die eine, eine wahre Ehe zu schließen, die andere, ein lösbares Eheband zu knüpfen. Die erstere muß als über-wiegend gelten. „Wenn auch die Kontrahenten im allgemeinen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, wie sie den Grundsätzen ihrer Sekte entspricht, ist dennoch die Ehe als gültig geschlossen anzusehen“, sagt Pius VII. (an den Erzbischof von Prag 11. Juli 1789). Ebenso erklärte das heilige Offizium am 4. Februar 1891: „Ehen sind nicht deshalb schon ungültig, weil sie mit der Meinung oder der Absicht möglicher Auflösung geschlossen sind.“ Darum wurden von der gleichen heiligen Kongregation die Ehen der Getauften in Japan für gültig erklärt trotz der allgemeinen Absicht, die Ehe nach der Sitte des Vaterlandes (löslich) zu schließen (11. März 1868). In der In-struktion über die Protestanten von Nordamerika heißt es ebenso: Mit aller Sorgfalt ist zuzusehen, ob die der Lebensdauer und Un-

auflöslichkeit der Ehe entgegengesetzte Bedingung irgendwie, direkt oder indirekt, ausdrücklich oder implicite zur Vertragsbedingung von den Kontrahenten gemacht worden ist (in pactum deducta) oder ob die Ehe nur mit dem verkehrten Willen geschlossen ist, nicht einzuwilligen, daß das Eheband stets dauernd sein soll. Um dies zu erkennen, muß man nicht allein die Worte ins Auge fassen, durch die der Konsens ausgedrückt worden ist, sondern auch die Tatsachen, die sich auf den Ausdruck des Konsenses oder die Weise dieses Ausdruckes beziehen können. Sind diese derart, daß Herkommen und Gewohnheit jener Orte sie als wirklich ausdrücklich aufgestellte irritierende Bedingungen des geleisteten Konsenses erscheinen lassen, so ist zu schließen, daß ein Konsens zu einem unlöslichen Bande nicht gegeben war. Ebenso sind die Formeln zu prüfen, die man in jenen Ländern beim Abschluß akatholischer Ehen anwendet. Würden in solche Stellen aus dem Evangelium, welche die Protestanten fälschlich zu Gunsten der Lösbarkeit der Ehe auslegen, nämlich Matth. 19, 9 und Matth. 5, 32 eingefügt, so könnte man dies zuweilen mit Recht als eine irritierende Bedingung ansehen. Noch mehr wäre dies der Fall, würde nach Leistung des Konsenses, aber noch während der Eheinsignung von den Kontrahenten der Eid der Treue gefordert, so indes, daß dessen Verpflichtung nur gelten soll, so lange der andere Teil die Treue wahrt; dann wäre es klar, daß die Protestanten in Folge der falschen Auslegung der Heiligen Schrift sich nur so weit zum Ehebande verpflichten wollen, als die Treue gewahrt wird. Endlich ist die allgemeine Meinung in Betracht zu ziehen, ob man ganz allgemein in der Absicht die Ehe schließt, daß sie nur unter der Bedingung der Lösbarkeit eingegangen wird. — Instruct. S. Offic. 24. Januar 1877.

Alle diese Voraussetzungen treffen bei Gregor nicht zu: er hat eine wirkliche Ehe schließen wollen mit dem Willen, daß sie unter gewissen Umständen lösbar sein solle.

In welchem Falle also könnte der besondere Wille des Kontrahenten als den allgemeinen ausschließend angesehen werden? Wenn die subjektive Willensmeinung bei der Eheschließung ausdrücklich als Bedingung aufgestellt, in den Ehevertrag aufgenommen ist, was aus den Worten des Konsenses hervorgehen muß (Sl. Offizium 4. Februar 1891). Nicht weniger als andere gegen das bonum matrimonii in den Ehevertrag ausdrücklich aufgenommene, unsittliche Bedingungen würde die ausdrücklich gemachte Bedingung der Lösbarkeit im gegebenen Falle das Vorwiegen der persönlichen Intention beweisen und die Ehe ungültig machen: *Excipiat casus, in quo contrahentes vel unus eorum deduceret in pactum expressum aliquam ex erroneis causis dissolutionis matrimonii, quia tunc illa conditio deducta in pactum expressum, ostendit contrahentes noluisse consentire institutioni matrimonii indissolubilis*, sagt Benedikt XIV.

B. Was ist zur zweiten Bedingung zu sagen, die Gregor anführt? Wegen die Substanz der Ehe gerichtete Bedingungen machen diese ungültig, unmögliche und unsittliche gelten als nicht beigelegt, mögliche und ehrbare können bisweilen gestattet sein. Betreffen sie Vergangenheit oder Gegenwart, so üben sie ihre Wirkung alsbald aus; soll die Ehe wirklich von ihrer zukünftigen Erfüllung abhängen, so kommt diese erst dann zustande, wenn die Bedingung erfüllt ist. Im lateinischen Ritus kann der Pfarrer nur einen absoluten Konsens zulassen. Zudem gelten Bedingungen, welche bei der Konsenserklärung nicht ihre Stelle gefunden, als nicht beigelegt (Instr. Austr. § 55). Im gegebenen Falle war die zukünftige Bekehrung seiner Frau von Gregor nicht vor Zeugen und Pfarrer als Bedingung bezeichnet, ja, unter den gegebenen Umständen doch wohl nicht einmal im Herzen als solche gestellt. Es handelte sich vielmehr um einen frommen Wunsch, höchstens um eine akzessorische Verpflichtung, zu der Gregor seine Frau nach geschlossener Ehe gehalten wissen wollte, nicht aber beabsichtigte er, die jetzt geschlossene Ehe durch diese Bedingung zu suspendieren. Es war also vielmehr ein besonderer Vertrag dem Eheversprechen als äußere Modalität hinzugefügt. Mag eine solche beigelegte Verpflichtung von den Versprechenden erfüllt werden oder nicht, das Eheband, dessen Zustandekommen nicht davon abhing, bleibt bestehen. Doch wäre es selbst in der Intention Gregors eine Bedingung gewesen, wollte er dann wirklich, daß die Ehe inzwischen nicht bestehen sollte? Im besten Falle war sie dem Konsens concomitanter beigegeben, hob also die erste und überwiegende Absicht, die Ehe zu schließen, nicht auf. — So bleibt seine Ehe gültig und unlöslich.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Logia Jesu.** Eine literarkritische und literargeschichtliche Untersuchung zum synoptischen Problem. Von P. Dr Thaddaeus Soiron O. F. M. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr M. Meinertz, Münster i. W. VI. Band, 4. Heft.) gr. 8^o (VI u. 173) Münster i. W. 1916, Aschendorff. M. 4.60.

In vorliegender Untersuchung begrüßen wir einen neuen schätzenswerten Beitrag zur Bekämpfung der Zweiquellentheorie, die ihre Herrschaft unbestritten wählte. Verfasser unternimmt den Angriff auf dem Gebiete des synoptischen Spruchmaterials und zeigt — und das ist das wichtige Ergebnis der Untersuchung —, daß man für die (gleichartigen) Aussprüche Jesu bei Mt und Lk nicht eine Logienquelle voraussetzen muß, wie es die Zweiquellentheorie fordert, sondern daß die Logia Jesu auf dem Wege der mündlichen Tradition vermöge ihrer Gedächtniszusammenhänge in die Evangelien gelangt sind und dadurch eine starke Bürgschaft für ihre Zuverlässigkeit und Unverfälschtheit bieten (S. 170).